

Der Oberbürgermeister

Dezernat, Dienststelle

VI/62/620/2

620/21/0/8423/2011

Vorlagen-Nummer

2418/2012

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Festlegung des Standortes auf der Warendorfer Straße für die Versetzung einer Litfaßsäule der Firma Kölner Aussenwerbung GmbH (KAW)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 8 (Kalk)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	06.12.2012

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Kalk legt den Standort für eine Litfaßsäule der Firma KAW auf der

Warendorfer Straße / Ecke Kieskauler Weg 157

entsprechend dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan fest.

Alternative:

Die Bezirksvertretung Kalk lehnt den Standort ab.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

Einsparungen: ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

Begründung:

Als Folge einer geplanten Wohnbebauung der „modernes köln GmbH“ am Kieskaulerweg wird der Ausbau des Kreuzungsbereiches Kieskaulerweg/Kratzweg zu einem Kreisverkehr erforderlich. Dort befindet sich derzeit eine Litfaßsäule für den Allgemeinanschlag („Kultursäule“), die aus Verkehrssicherheitsgründen zukünftig dort nicht verbleiben kann. Die Regelungen des gültigen Werbenutzungsvertrages sehen in diesen Fällen vor, dass sich die Vertragspartner um adäquate Ersatzstandorte bemühen.

Der mit dieser Vorlage gemäß § 2 Ziffer 6.10 Zuständigkeitsordnung von der Bezirksvertretung festzulegende Standort für die Aufstellung der Litfaßsäule wurde geprüft. Danach bestehen gegen die Erteilung der straßenrechtlichen Erlaubnis keine Bedenken. Die Litfaßsäule ist in der als Anlage 2 beigefügten Fotomontage dargestellt.

Auswirkung der alternativen Beschlussfassung:

Die Litfaßsäule verbleibt an ihrem jetzigen Standort bis ein anderer genehmigungsfähiger Standort gefunden werden kann.

Anlagen